



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Oberbürgermeister der Stadt Köln
-Stadtplanungsamt -
Stadthaus / Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Per E-Mail: ralf.becker@stadt-koeln.de

Köln, den 18.10.2011
Unser Zeichen: 01873/09 16/Fa

Sekretariat:
Frau Fanselow

Tel.: +49 221 97 30 02-55
m.johlen@lenz-johlen.de

VEP Kalker Hauptstraße 145

Sehr geehrter Herr Becker,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir nach Rücksprache mit der Firma Aldi GmbH & Co. KG, den Grundstückseigentümern bzw. dem Betreiber der Spielhalle zu der E-Mail von Herrn Tuch vom 02.09.2011 wie folgt Stellung:

1.

Die geplante Kundentoilette soll allen gewerblichen Mietverhältnissen und deren Besucher des Objektes Kalker Hauptstraße 145 - 149 zur Verfügung stehen. Sprachlich sollte daher von der „Toilette Corso 145 - 149“ gesprochen werden.

2.

Wie bereits mitgeteilt, soll die Kundentoilette von dem Inhaber der Spielhalle im ersten Obergeschoss betrieben werden. Dieser ist nach wie vor bereit, den Betrieb der Kundentoilette zu gewährleisten, hat jedoch große Be-

- Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
- Bernhard Boecker^P
- Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
- Dr. Franz-Josef Pauli^P
- Dr. Rainer Voß^{PVM}
- Dr. Michael Oerder^{PV}
- Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
- Thomas Eisner^{PB}
- Rainer Schmitz^{PV}
- Dr. Alexander Beutling^{PVM}
- Dr. Markus Johlen^{PV}
- Eberhard Keunecke^{PB}
- Dr. Inga Schwertner^{PV}
- Dr. Philipp Libert^F
- Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PVL}
- Dr. Felix Pauli^V
- Dr. Giso Hellhammer-Hawig^{VD}
- Dr. Tanja Lehmann
- Martin Hahn
- Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^E
- Nick Kockler

- P Partner i.S.d. PartGG
- V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
- M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
- L McGill University (Montreal, Kanada)
- E Master of European Studies
- D Magister der Verwaltungswissenschaften
(DHW Speyer)
- F Maîtrise en droit (Université Paris X)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

denken hinsichtlich des zunächst angedachten Standortes (Eingangsbereich im Erdgeschoss), weil eine Sichtbeziehung der Aufsicht der Spielhalle zu diesem Bereich nicht besteht, was das große Risiko beinhaltet, dass die Toiletten durch unbefugte Dritte zweckentfremdet werden. Der Betreiber der Spielhalle bittet daher darum zu überdenken, ob nicht die bereits auf der Ebene der Spielhalle (1. Obergeschoss) vorhandene Toilettenanlage komplett saniert und als Kundentoilette des Gebäudes (also auch für die Aldi-Kunden) genutzt werden kann.

3.

Der Eigentümer des Objekts wird mietvertraglich sicherstellen, dass der jeweilige Betreiber der Spielhalle auch den Betrieb der Kundentoilette sicherstellt. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung (also Betrieb der Kundentoilette ohne Betrieb der Spielhalle) kann jedoch nicht sichergestellt werden. Gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass Baugenehmigungen zum Betrieb von Spielhallen entlang der Kalker Hauptstraße nicht mehr erteilt werden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der Spielhalle mittelfristig gewährleistet sein dürfte und damit auch der Betrieb der Kundentoilette.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Markus Johlen)

Rechtsanwalt